

▶ Arbeitsunfall

Coronainfektion als Arbeitsunfall

| Eine Infektion mit dem Coronavirus muss für die Anerkennung von COVID-19 als Arbeitsunfall oder Berufskrankheit nachgewiesen sein. Daher sollte die berufsbedingte Coronainfektion mit einem PCR-Test dokumentiert sein. |

Hierauf wies die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hin. So könne eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ein Versicherungsfall für die gesetzliche Unfallversicherung sein. Voraussetzung hierfür sei:

- Die versicherte Person hat sich nachweislich mit SARS-CoV-2 infiziert.
- Die Infektion kann auf die versicherte Tätigkeit (zum Beispiel Arbeit oder Schulbesuch) zurückgeführt werden.
- Die versicherte Person zeigt Symptome einer Erkrankung an COVID-19.

Testergebnis sowie Umstände der Infektion sollten im Verbandsbuch/Meldebuch des Betriebs dokumentiert werden. Die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse könne diese Unterlagen dann nutzen, um zu ermitteln, ob es sich bei der Erkrankung um einen Versicherungsfall handelt.

▶ Beschäftigtendatenschutz

Der Tod und der Datenschutz

| Was gilt nach der DSGVO hinsichtlich personenbezogener Daten verstorbener Mitarbeiter? Diese Frage stellen sich häufig ArbG, wenn z. B. der ArbN unerwartet verstirbt und Dritte um Auskunft über den Verstorbenen bitten. |

Grundsätzlich stellt Art. 1 Abs. 1 DSGVO auf den „Schutz natürlicher Personen“ ab. Aus dem Erwägungsgrund 27 ergibt sich, dass die DSGVO nicht für personenbezogene Daten Verstorbener gilt. Zwar könnten die Mitgliedsstaaten Vorschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verstorbener vorsehen. Von dieser Möglichkeit hat der deutsche Gesetzgeber bisher aber keinen Gebrauch gemacht. Daher sind vom Begriff „natürlicher Personen“ nach der DSGVO nur „lebende Personen“ erfasst.

Dennoch sind die Daten verstorbener Mitarbeiter nicht schutzlos gestellt. In Betracht kommt hier das sogenannte postmortale Persönlichkeitsrecht. Dieses leitet sich aus der Würde des Menschen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ab, die auch nach dessen Tod zu achten ist. Zum geschützten Bereich gehört der sittliche, personale und soziale Geltungswert, den eine Person durch ihre eigene Lebensleistung erworben hat (BVerfG 22.8.06, 1 BvR 1637/05). Dieser grundrechtliche Achtungsanspruch kann von Angehörigen über § 1004, § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG geltend gemacht werden.

MERKE | Zudem finden sich im bereichsspezifischen Datenschutzrecht Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten Verstorbener, so z. B. in § 35 Abs. 1 SGB I (Sozialdaten), § 2a Abs. 5 AO; § 23 Abs. 2 KunstUrhG, § 355 Abs. 1 StGB.

Coronainfektion kann generell Versicherungsfall sein

DSGVO schützt nach Art. 1 Abs. 1 lebende natürliche Personen

Aber: Verstorbene unterfallen post-mortalem Persönlichkeitschutz